Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2048

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5902/67

Bonn, den 27. Juli 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland zu Interventionsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Rindereinfuhren aus Dänemark während des Jahres 1967.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Juli 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat kann gerechnet werden.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland zu Interventionsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Rindereinfuhren aus Dänemark während des Jahres 1967

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Grund der Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1965 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch [1]), insbesondere Artikel 18,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hatte zusammen mit der Verordnung Nr. 14/64/EWG die Verordnung Nr. 15/64/EWG für die Jahre 1964 und 1965 verabschiedet. Er wollte damit einer besonderen Klausel im deutsch-dänischen Warenverkehrsabkommen vom 22. Dezember 1958 Rechnung tragen, die sich auf die Einfuhr von 16 000 Schlachtrindern durch die Bundesrepublik Deutschland während der Zeit des Weideabtriebs bezog. Bei der Verlängerung des deutsch-dänischen Abkommens bis zum Ablauf der Übergangszeit des Vertrags ist diese Klausel fortgefallen.

Der Rat hat nun mit der Verordnung Nr. 112/66/EWG [2]) die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, zur Anpassung an die veränderten Verhältnisse während der Weideabtriebszeit im Jahre 1966 Interventionsmaßnahmen zu treffen, die von Artikel 10 der Verordnung Nr. 14/64/EWG abweichen.

Bis zum Inkrafttreten des Gemeinsamen Marktes und besonderer Maßnahmen bezüglich der Einfuhr in die Gemeinschaft von zur Verarbeitung unter Zollkontrolle bestimmten Lebendrindern bestehen die Gründe fort, die zur Annahme der Verordnung Nr. 112/66/EWG geführt haben; daher ist die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, während der Zeit vom 1. September bis zum 30. November 1967 Interventionsmaßnahmen zu treffen, um die Einfuhr von 16 000 Rindern aus Dänemark zu gestatten, falls die Einfuhren aus diesem Land auf Grund der Anwendung der Verordnung Nr. 14/64/EWG aufhören —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Wenn infolge der Anwendung der Verordnung Nr. 14/64/EWG die Rindereinfuhren der Bundesrepublik Deutschland aus Dänemark während der Zeit vom 1. September bis 30. November 1967 zum Erliegen kommen, wird die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, Interventionsmaßnahmen zu treffen, um die Einfuhr von 16 000 Rindern aus Dänemark während des betreffenden Zeitraums zu ermöglichen.

Die Maßnahmen dürfen nicht zur Folge haben, daß der Preis der eingeführten Ware unter den sich aus der Anwendung der Verordnung Nr. 14/64/EWG ergebenden Preis absinkt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 562/64

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 140 vom 29. Juli 1966, S. 2597/66

Begründung

Das Schlachtrinderabkommen zwischen der Gemeinschaft und Dänemark soll laut Beschluß des Ministerrats vom 26./27. Juni erst zum 1. April 1968 in Kraft treten. Bis dahin würde Dänemark nach dem Ratsbeschluß allerdings im Genuß der bisherigen befristeten Abmachungen bleiben.

Das Abkommen ist inzwischen von beiden Staaten unterzeichnet worden und soll nun effektiv am 1. April 1968 in Kraft treten.

Mit Fernschreiben vom 4. Juli 1967 hat die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland nun unter Bezugnahme auf den Ratsbeschluß vom 27. Juni 1967 eine Ermächtigung der Bundesregierung zur Einfuhr von 16 000 dänischen Schlachtrindern für die Zeit des Weideabtriebs vom 1. September bis 30. November 1967 beantragt. Bereits früher waren derartige Genehmigungen im Rahmen der Verordnung Nr. 15/64/EWG und Nr. 112/66/EWG erteilt worden. Der Antrag wird nur für den Fall gestellt, daß die deutschen Rindereinfuhren aus Dänemark infolge der Anwendung der Verordnung Nr. 14/64/EWG zum Erliegen kommen sollten.

Der vorliegende Verordnungsentwurf soll sowohl dem Ratsbeschluß vom 27. Juni 1967 wie dem Antrag der Bundesrepublik Deutschland Rechnung tragen.